

Umweltschutz Reglement

1. Grundsatz

Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung in der Gemeinde Unteriberg.

2. Organisation

2.1 Fachstelle

Fachstelle für Umweltschutz in der Gemeinde Unteriberg ist die Umweltschutzkommission. (nachstehend UWSK genannt)

2.2 Umweltschutzbeauftragter

Der Gemeinderat kann einen Umweltschutzbeauftragten einsetzen. Dieser unterstützt die Fachstelle im Rahmen seines Pflichtenheftes. Der Umweltschutzbeauftragte nimmt an den Sitzungen der UWSK teil.

3. Pflichten von Behörden und Verwaltungen

3.1 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

3.2 Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassungen der Umweltfachstelle ein.

3.3 Die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Verwaltung melden der Fachstelle die Missachtung von Empfehlungen und Vorschriften betreffend Umweltschutz

3.4 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeit der Fachstelle

3.5 Der Fachstelle sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen

4. Finanzielle Mittel

Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind durch den Gemeinderat im Voranschlag (Budget) die notwendigen Mittel bereitzustellen (z.B. für die Durchführung von Informationsaktionen, für Drucksachen, für die Herstellung von Gutachten, Berichten, etc., für die Weiterbildung, Kurse, Tagungen, Literatur usw.).

ALLGEMEINE AUFGABEN

5. Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

5.1 Die Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes (z.B. das Durchführen von Kursen und Informationsveranstaltungen usw.);

5.2 Die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons

5.3 Die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtungen);

5.4 Die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutzaktivitäten des Kantons;

5.5 Die Koordination zwischen den zuständigen Gemeindeorganen bezüglich Umweltschutzmassnahmen, besonders im Bewilligungsverfahren;

- 5.6 Das Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten;
- 5.7 Die Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Amtsstellen;
- 5.8 Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons;
- 5.9 Die Bearbeitung von Klagen und Problemen der Bevölkerung in den verschiedenen Bereichen des Umweltschutzes. Wenn nötig ist die zuständige kantonale Behörde beizuziehen;
- 5.10 Den Vollzug und die Kontrolle von Arbeiten und Massnahmen gemäss Weisung des Gemeinderates;

BESONDERE AUFGABEN

6. Luftreinhaltung

- 6.1 Die Fachstelle überwacht die Kontrolle der Feuerungsanlagen gemäss kantonaler Vollzugsverordnung zur Luftreinhalteverordnung.
- 6.2 Sie sorgt für das Einhalten der Vorschriften über das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen

7. Gewässerschutz

- 7.1 Die Fachstelle fördert Massnahmen zur Verhinderung von unnötigem Wasserverbrauch und schädlichen Wasserbelastungen
- 7.2 Sie meldet dem Gemeinderat allfällige Verstösse gegen die Schutzbestimmungen der Grundwasserzonen.
- 7.3 Sie überwacht das sachgerechte Ausbringen von Klärschlamm und Jauche.
- 7.4 Sie überwacht Zustand und Veränderung von Gewässern und erstattet dem Gemeinderat über allfällige Vorkommnisse Meldung.

7.5 Bei Gewässerverschmutzungen leitet sie die nötigen Abklärungen und die Massnahmen ein.

8. Verkehr

8.1 Die Fachstelle prüft Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und zugunsten der Fussgänger.

8.2 Sie unterbreitet den Zuständigen Behörden Vorschläge, beispielsweise zur Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, Vorkehren zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, Verkehrsbeschränkungen etc..

8.3 Sie gibt an Verkehrsteilnehmer Empfehlungen ab für eine umweltgerechte Benützung der Verkehrsmittel

9. Naturschutz

9.1 Die Fachstelle unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.

9.2 Sie fördert die Pflege und Neuschaffung sowie die Vernetzung von naturnahen Lebensräumen inner- und ausserhalb von Siedlungen.

9.3 Sie unterstützt die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen

9.4 Sie stellt die Überwachung der kommunalen Naturschutzgebiete und –objekte sicher und meldet Verstösse gegen die Schutzbestimmungen der zuständigen Amtsstelle.

9.5 Sie gibt Empfehlungen ab für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild.

10. Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

- 10.1 Die Fachstelle informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden, Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang der Strassen.
- 10.2 Sie sorgt bei gemeindeeigenen Anlagen und Bauten für die Verwendung von umweltfreundlichen Produkten soweit dies möglich ist und den sparsamen Einsatz von umweltbelastenden Stoffen, wo dies erforderlich ist.
- 10.3 Sie sorgt für die zurückhaltende Verwendung von Auftaumitteln im Winter sowie Lösungsmitteln im Strassenunterhalt

11. Energie

- 11.1 Die Fachstelle fördert das sparsame Verwenden von Energie
- 11.2 Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen sorgt sie für eine sparsame Raumheizung und prüft Möglichkeiten für weitere Energieeinsparungen, Sanierungen und den Einsatz von alternativen Energieträgern und –techniken.

Dieses Reglement wird mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 551 vom 30. Dezember 1994 genehmigt und in Kraft gesetzt.